

BGer 4F_5/2020 vom 17. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_5_2020

FR: TF 4F_5/2020 du 17 septembre 2020

IT: TF 4F_5/2020 del 17 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 121 lit. d BGG kann die Revision verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Auf diesen Revisionsgrund beruft sich der Gesuchsteller. Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG ist gegeben, wenn das Gericht eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen hat, nicht dagegen, wenn die Tatsache oder das Aktenstück in der äusseren Erscheinung richtig wahrgenommen wurde und allenfalls bloss eine unzutreffende beweismässige oder rechtliche Würdigung vorgenommen worden ist (BGE 122 II 17 E. 3 S. 18 f.; 115 II 399 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 2F_3/2020 vom 24. Juni 2020 E. 2.2; 2F_20/2012 vom 25. September 2012 E. 2.1; je mit Hinweisen). Der entsprechende Revisionsgrund kann zudem nur angerufen werden, wenn "erhebliche Tatsachen" unberücksichtigt geblieben sind, d.h. solche, die zugunsten des Gesuchstellers zu einer anderen Entscheidung hätten führen müssen, wären sie berücksichtigt worden (zit. Urteil 2F_3/2020 E. 2.2). Die Revision dient nicht dazu, angebliche Rechtsfehler zu korrigieren (BGE 122 II 17 E. 3 S. 18 f.; zit. Urteil 2F_20/2012 E. 2.1; Urteil 5F_7/2012 vom 7. September 2012 E. 2.3) oder in der ursprünglichen Rechtschrift Verpasstes nachzuholen (zit. Urteil 2F_20/2012 E. 2.1; vgl. Urteil 4F_1/2007 vom 13. März 2007 E. 5.2).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, dem Bundesgericht sei in Bezug auf das Entschuldigungsschreiben vom 19. September 2015 ein offensichtlicher Übersetzungsfehler unterlaufen. Er beanstandet die Erwägung des Bundesgerichts, in dem Schreiben sei zwar die Rede von dem Kredit, der aufgenommen wurde, um einen Verlust zu decken. Hingegen dichte sich der Beschwerdeführer das Eingeständnis seines ehemaligen Kundenberaters, dass der Kredit ohne seine Kenntnis und insoweit unautorisiert aufgenommen worden sei, selbst hinzu. Er beruft sich auf folgende Passage des Entschuldigungsschreibens vom 19. September 2015: " To hide the loss, I took out a loan from your bank account ". Diesen Satz übersetzt er wie folgt: " Um den Verlust zu tarnen, habe ich einen Kredit aus Ihrem Bank-Konto genommen ". Er ist der Auffassung, das Bundesgericht müsse die Passage entweder überlesen haben, oder es habe die englischen Wendungen "to hide a loss" (einen Verlust verbergen) und "to cover a loss" (einen Verlust decken im finanztechnischen Sinne) verwechselt. Die im Schreiben enthaltene Wendung könne nicht mit "einen Verlust decken" (im finanztechnischen Sinn) übersetzt werden. Es sei der Gesuchsgegnerin, handelnd durch ihren Kundenberater, (rein logisch) nur möglich, einen (angeblichen) "Verlust" gegenüber dem Gesuchsteller durch einen Kredit zu verbergen, wenn die Kreditaufnahme als solche gegenüber dem Gesuchsteller verschwiegen worden und somit dem Gesuchsteller dieser Kredit eben verborgen geblieben sei.

E. 2.1

Das Bundesgericht wies den Beschwerdeführer bereits im Urteil 4A_540/2019 E. 1.2 darauf hin, dass es seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

"Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117, 264 E. 2.3 S. 266). Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

E. 2.2

Das Bundesgericht hielt (vgl. Sachverhalt B.b.c hiervor) ausdrücklich fest, da der Beschwerdeführer zudem nicht weiter substantiiere, um welchen Kredit es sich gehandelt haben soll, und die streitgegenständlichen Kreditanträge als von ihm unterzeichnet zu betrachten seien, sei ohnehin nicht ersichtlich, inwiefern die beantragte Korrektur des Sachverhalts überhaupt entscheidend sein könnte (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG). Damit erachtete das Bundesgericht die Rüge in diesem Punkt als nicht hinreichend begründet, selbst wenn die Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffen sollten. Daran vermöchte auch der behauptete Übersetzungsfehler nichts zu ändern. Bereits mangels Entscheidrelevanz scheidet damit eine Revision in Bezug auf den behaupteten Übersetzungsfehler (oder in Bezug auf ein Überlesen der zitierten Passage) aus.

E. 2.3

Aber auch davon abgesehen legt der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen einen Revisionsgrund nicht rechtsgenügend dar.

E. 2.3.1

Einerseits hat das deutsche Wort "decken" nach dem Duden neben der Bedeutung "finanziell für etwas aufkommen" auch die Bedeutung "bewirken, dass jemandes unkorrektes Verhalten, strafbares Tun als solches nicht bekannt wird, und ihn somit einer Strafe o. Ä. entziehen; verbergen, zur Verheimlichung von etwas beitragen" (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/decken>, zuletzt besucht am 17. September 2020). Unter diesem Gesichtspunkt greift es zu kurz, wenn der Beschwerdeführer oder das von ihm eingereichte Gutachten festhalten, die Wendung könne aus dem Englischen nicht im finanztechnischen Sinn als "decken" eines Kredits im Sinne eines Zurückzahlens eines Verlustes verstanden werden.

E. 2.3.2

Selbst wenn man aber mit Blick auf den Zusammenhang davon ausgeht, der Begriff sei vom Bundesgericht allein im finanztechnischen Sinn verwendet worden, hilft dies dem Beschwerdeführer nicht. Ein anderer Aspekt ist zu berücksichtigen: Zu einem Versehen

gelangt der Beschwerdeführer aufgrund der Annahme, es sei (rein logisch) nur möglich, einen (angeblichen) "Verlust" gegenüber dem Gesuchsteller durch einen Kredit zu verbergen, wenn die Kreditaufnahme als solche gegenüber ihm verschwiegen worden und somit dieser Kredit ihm eben verborgen geblieben sei. Diese Annahme ist entgegen der Auffassung des Gesuchstellers keineswegs logisch zwingend, könnten doch Verluste beispielsweise auch mit einer verdeckten Verwendung eines ihm durchaus bekannten und von ihm beantragten Kredits verborgen werden, indem ein derartiger Kredit nur teilweise in neue Titel investiert wird und teilweise (ohne dass der Gesuchsteller dies anhand der ihm gegebenen Informationen bemerken kann) zum Ausgleich von Verlusten eingesetzt wird, der Gesuchsteller aber im Glauben belassen wird, der gesamte Betrag sei für eine neue Anlage verwendet worden (in der Hoffnung, die tatsächlich getätigte Anlage werde mit der Zeit an Wert gewinnen und so den Fehlbetrag ausgleichen). Mit diesem Aspekt setzt sich der Gesuchsteller nicht rechtsgenügend auseinander. Bereits unter diesem Gesichtspunkt ist zweifelhaft, ob noch von einem offensichtlichen Versehen gesprochen werden kann. Verheimlicht werden soll nach dem Wortlaut der eingetretene Verlust.

E. 2.3.3

Das Handelsgericht hat sich nicht auf einen einzelnen Darlehensvertrag gestützt, sondern auf mehrere vom Beschwerdeführer unterzeichnete Dokumente. Aus dem Eingeständnis: "To hide the loss, I took out a loan from your bank account" kann nicht ohne Weiteres auf ein Eingeständnis einer Vielzahl von Fälschungen geschlossen werden. Von einer Unterschriftenfälschung ist an sich nicht die Rede. Versteckt werden sollten nach dem Wortlaut wie dargelegt die Verluste, nicht der Kredit. Berücksichtigt man den Gesamtzusammenhang des Briefes, fällt auf, dass darin die Rede von einem "initial loan of 15 million dollars" ist, das auf "10 million dollars" reduziert worden sei. Diese Vorgänge hätte der Gesuchsteller den einzelnen Geschäften, die er als gefälscht ausweisen wollte, zuordnen müssen, wenn er etwas zu seinen Gunsten daraus hätte ableiten wollen. Dass es dem Bundesgericht auch um die mangelnde Zuordnung des Eingeständnisses in Bezug auf die vom Gesuchsteller behaupteten Fälschungen ging, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer nicht weiter substantiiere, um welchen Kredit es sich gehandelt haben sollte. Diese mangelnde Substanziierung kann der Beschwerdeführer nicht im Rahmen einer Revision nachholen.

E. 3

Einen zweiten Revisionsgrund erkennt der Beschwerdeführer darin, dass das Bundesgericht offensichtlich aus Versehen davon ausgegangen sei, die Vorinstanz habe in einem Beweisverfahren Handschriftengutachten eingeholt. Dies sei nicht der Fall gewesen. Es seien keine Handschriftengutachten eingeholt worden.

E. 3.1

Zwar trifft es wie dargelegt (vgl. Sachverhalt B.b.a. hiervor) zu, dass das Bundesgericht in Bezug auf den Schluss der Vorinstanz, die Beschwerdegegnerin habe rechtsgenügend substantiiert und belegt, dass der Beschwerdeführer am 20. Juni 2008 einen Vertrag betreffend Verpfändung seiner Vermögenswerte für die Verbindlichkeiten der Geschäftsbeziehung "D. _____ Ltd." sowie einen Kreditantrag mitsamt einem Zusatzformular zur Bestätigung der Kreditbeanspruchung durch D. _____ Ltd. unterzeichnet habe, festhielt, zu diesem Schluss sei die Vorinstanz unter anderem in Würdigung der eingeholten Handschriftengutachten gekommen. In den weiteren

Ausführungen (vgl. Sachverhalt B.b.b hiervor) stellte es aber nicht etwa auf die Glaubwürdigkeit allfälliger Gutachten ab, sondern auf den Mangel an plausiblen Einwänden seitens des Gesuchstellers hinsichtlich einer Fälschung.

E. 3.2

Nach Art. 178 ZPO, auf den der Gesuchsteller selbst hinweist, hat die Partei, die sich auf eine Urkunde beruft, deren Echtheit nur zu beweisen, sofern diese von der andern Partei bestritten und die Bestreitung ausreichend begründet wird. Mangelt es an plausiblen Einwänden, konnte ein Beweisverfahren unterbleiben. Darauf hat das Bundesgericht abgestellt. Die Formulierung, die Vorinstanz habe Handschriftengutachten gewürdigt, mag unzutreffend sein, für das Entscheidungsergebnis kommt dem aber keine Bedeutung zu, da für dieses die mangelnden Ausführungen des Gesuchstellers massgebend waren. Ein Revisionsgrund ist auch insoweit nicht dargetan.

E. 4

Damit ist das Revisionsgesuch abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Die Gesuchsgegnerin kann keine Parteientschädigung beanspruchen, da ihr durch das Revisionsverfahren kein zu entschädigender Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.